

# Ergänzende Bedingungen für die Nutzung der digitalen girocard mittels Authentifizierung mit dem mobilen Endgerät des Karteninhabers der NATIONAL-BANK Aktiengesellschaft („Bank“)

## 1. Anwendungsbereich und Authentifizierungselemente

1.1 Die von der Bank ausgegebene digitale girocard ist eine Debitkarte (nachfolgend „digitale Karte“ genannt), die dem Karteninhaber zur Speicherung auf einem mobilen Endgerät (Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät) bereitgestellt wird. Mit dieser kann der Karteninhaber Zahlungsdienste gemäß Nummer 2 dieser Bedingungen nutzen.

1.2 Bei der Nutzung der digitalen Karte mittels Authentifizierung mit dem mobilen Endgerät des Karteninhabers werden zum Nachweis der Identität des Karteninhabers als Authentifizierungselemente

- die digitale Karte auf seinem mobilen Endgerät (Besitzelement) und
- ein in seinem mobilen Endgerät prüfbares Seins-element des Karteninhabers (z. B. Fingerabdruck, Gesichtserkennung) oder ersatzweise ein Entsperrmechanismus seines mobilen Endgeräts (z. B. der Entsperrcode) vereinbart.

1.3 Für die Nutzung der digitalen Karte mittels Authentifizierung mit dem mobilen Endgerät und Seins-element gelten die nachfolgenden Regelungen. Soweit diese Bedingungen keine speziellen Regelungen enthalten, gelten im Übrigen die allgemeinen Regelungen in den „Bedingungen für die girocard (Debitkarte)“ der Bank.

1.4 Vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Karteninhaber und Dritten (z. B. Endgerätehersteller, Mobilfunkanbieter oder Anbieter von Bezahlplattformen, in denen digitale Karten hinterlegt werden können) bleiben unberührt. Die vertragliche Leistung der Bank betrifft nicht die Funktionsfähigkeit oder den Betrieb des mobilen Endgeräts sowie von Bezahlplattformen wie Apps für digitale Geldbörsen (Wallets), in denen die digitale Karte hinterlegt werden kann.

## 2. Verwendungsmöglichkeiten

Der Karteninhaber kann die digitale Karte mit mobilem Endgerät und einem zuvor festgelegten Authentifizierungselement für folgende Zahlungsdienste nutzen:

- a) Zum kontaktlosen Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen im Rahmen des deutschen girocard-Systems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind (girocard-Terminals).
- b) Zum Einsatz bei elektronischen Fernzahlungsvorgängen über das Internet bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen (Online-Handel) im Rahmen des deutschen girocard-Systems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind. Hat der Karteninhaber die digitale Karte einer digitalen Geldbörse (Wallet) hinzugefügt, kann die digitale Karte nur dann im Online-Handel eingesetzt werden, sofern das Handels- und Dienstleistungsunternehmen dies durch das Akzeptanzzeichen der jeweiligen digitalen Geldbörse (Wallet) kenntlich gemacht hat.
- c) Zum kontaktlosen Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen sowie im Online-Handel im Rahmen eines fremden Systems, soweit die digitale Karte entsprechend ausgestattet ist. Die Akzeptanz der digitalen Karte im Rahmen eines

fremden Systems erfolgt unter dem für das fremde System geltenden Akzeptanzlogo.

## 3. Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Karteninhaber

3.1 Der Einsatz der digitalen Karte erfolgt durch Heranführen des mobilen Endgeräts, in dem die digitale Karte gespeichert ist, an das kontaktlos-Terminal des Handels- oder Dienstleistungsunternehmens bzw. im Online-Handel durch Auswahl und Bestätigung der girocard-Bezahlanwendung. Damit erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Soweit von der Bank angefordert, ist für die Autorisierung zusätzlich die Verwendung des Seins-elementes des Karteninhabers oder ersatzweise die Eingabe des Entsperrcodes des mobilen Endgeräts erforderlich. In diesem Fall wird die Autorisierung erst mit deren Einsatz erteilt.

3.2 Nach Erteilung der Autorisierung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen. In der Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank, die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert.

3.3 Wenn die Nutzung eines Authentifizierungselementes durch den Karteninhaber abgeschaltet wird, ist der Einsatz der digitalen Karte an dem kontaktlos-Terminal des Handels- oder Dienstleistungsunternehmens in der Regel nicht möglich.

3.4 Falls das kontaktlos-Terminal kein Seins-element unterstützt, wählt das Terminal analog zur physischen girocard unter Berücksichtigung der Regelungen in Nummer 1.1.3 „Ohne Einsatz der persönlichen Geheimzahl („PIN“) der „Bedingungen für die girocard (Debitkarte)“ die PIN als Karteninhaber-Authentifikation aus.

## 4. Finanzielle Nutzungsgrenze und Verfügungsrahmen

4.1 Der Karteninhaber darf Verfügungen mit seiner digitalen Karte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder einer eingeräumten Kontoüberziehung vornehmen. Wenn der Karteninhaber diese Nutzungsgrenze bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der digitalen Karte entstehen. Die Buchung solcher Verfügungen kann zu einer geduldeten Überziehung führen.

4.2 Sofern die Nutzungsgrenze nicht vorher erreicht ist, darf der Karteninhaber Verfügungen mit seiner digitalen Karte nur im Rahmen des für die digitale Karte geltenden Verfügungsrahmens vornehmen. Bei jeder Nutzung wird geprüft, ob der Verfügungsrahmen durch vorangegangene Verfügungen bereits ausgeschöpft ist. Verfügungen, mit denen der Verfügungsrahmen der digitalen Karte überschritten würde, können unabhängig vom aktuellen Kontostand und einem etwa vorher zum Konto eingeräumten Kredit abgewiesen werden. Der Kontoinhaber kann mit der kontoführenden Stelle eine Änderung des Verfügungsrahmens der digitalen Karte und für alle zu seinem Konto ausgegebenen Debitkarten vereinbaren. Ein Bevollmächtigter, der eine Karte erhalten hat, kann nur eine Herabsetzung des Verfügungsrahmens für diese Karte vereinbaren.

## 5. Sperre der digitalen Karte für die Nutzung mit mobilem Endgerät und Seinselement

5.1 Die Bank darf die digitale Karte für die Nutzung mit mobilem Endgerät und Seinselement sperren (oder vollständig löschen), wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Seinselemente des Karteninhabers oder der digitalen Karte dies rechtfertigen oder wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines Seinselements oder der digitalen Karte besteht. Darüber wird die Bank den Kontoinhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, wenn die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde. Sie wird die digitale Karte entsperren oder eine neue digitale Karte bereitstellen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

5.2 Eine Sperre ausschließlich der digitalen Karte bewirkt keine Sperre von physischen Debitkarten.

## 6. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

Der Karteninhaber hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine nicht autorisierte Nutzung seiner digitalen Karte durch missbräuchliche Verwendung seines mobilen Endgeräts oder seines Seinselements zu verhindern. Dazu hat er Folgendes zu beachten:

- a) Der Entsperrcode für das mobile Endgerät ist geheim zu halten. Er darf insbesondere
  - nicht mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden.
  - nicht ungesichert elektronisch gespeichert (z. B. Speicherung im Klartext im Computer oder im mobilen Endgerät) werden.
  - nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als mobiles Endgerät mit digitaler Karte dient.
- b) Das mobile Endgerät mit digitaler Karte ist vor Missbrauch zu schützen, insbesondere
  - ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Karteninhabers (z. B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können.
  - ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät gespeicherte digitale Karte nicht nutzen können.
  - ist die digitale Karte auf dem mobilen Endgerät zu löschen, bevor der Karteninhaber den Besitz an diesem mobilen Endgerät endgültig aufgibt (z. B. durch Verkauf, Entsorgung).
  - muss der Karteninhaber die ihm vom Hersteller des mobilen Endgerätes mit digitaler Karte jeweils angebotenen Software-Updates installieren.
  - muss der Karteninhaber, falls er einen Code zur Aktivierung der digitalen Karte von der Bank erhalten hat, diesen vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher verwahren.
- c) Seinselemente, wie z. B. der Fingerabdruck des Karteninhabers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Karteninhabers nur dann zur Autorisierung von Zahlungsaufträgen verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinselemente anderer Personen gespeichert sind.

## 7. Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers

Die Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers ergeben sich aus Nummer 1.2.14 der „Bedingungen für die girocard (Debitkarte)“.

## 8. Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

Ergänzend zu den allgemeinen Haftungsregelungen in Nummer 1.2.15 der „Bedingungen für die girocard (Debitkarte)“ haftet der Kontoinhaber bei Verletzung der Sorgfaltspflichten zum Schutz seines mobilen Endgeräts und seines Seinselements nach den nachfolgenden Bestimmungen.

### 8.1 Haftung des Kontoinhabers bis zur Sperranzeige

8.1.1 Verliert der Karteninhaber seine digitale Karte (z. B. durch Verlust seines Mobiltelefons) oder eines seiner Authentifizierungselemente, werden ihm diese gestohlen oder kommen diese sonst abhanden oder werden diese missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen, so haftet der Kontoinhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 50 Euro. Seine Haftung nach Nummer 8.1.4 für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.

8.1.2 Der Kontoinhaber haftet nicht nach Nummer 8.1.1 dieser Bedingungen, wenn

- es dem Karteninhaber nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der digitalen Karte oder eines seiner Authentifizierungselemente vor der nicht autorisierten Kartenverfügung zu bemerken, oder
- die missbräuchliche Verwendung der digitalen Karte im Zusammenhang mit der Nutzung mit mobilem Endgerät und Seinselement durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung der Bank oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Bank ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

8.1.3 Handelt es sich bei dem Kontoinhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes, trägt der Kontoinhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen entstehenden Schaden nach Nummer 8.1.1 dieser Bedingungen auch über einen Betrag von maximal 50 Euro hinaus, wenn der Karteninhaber, die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

8.1.4 Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Verfügungen und hat der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers im Zusammenhang mit der Nutzung mit mobilem Endgerät und Seinselement kann insbesondere dann vorliegen, wenn

er den Verlust oder den Diebstahl des mobilen Endgeräts mit der digitalen Karte oder die nicht autorisierte Verfügung der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat.

- er den Entsperrcode für das mobile Endgeräte mündlich oder in Textform weitergegeben oder ungesichert elektronisch gespeichert hat, oder auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt hat, das als mobiles Endgerät mit digitaler Karte dient.

- er den Besitz an diesem mobilen Endgerät endgültig aufgibt (z. B. durch Verkauf, Entsorgung), ohne zuvor die digitale Karte auf dem mobilen Endgerät zu löschen,

- er Seinsmerkmale auf seinem mobilen Endgerät zur Autorisierung von Zahlungsaufträgen verwendet hat, obwohl auf dem mobilen Endgerät Seinsmerkmale anderer Personen gespeichert waren.

8.1.5 Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die digitale Karte geltenden Verfügungsrahmen.

8.1.6 Abweichend von den Regelungen in den Nummern 8.1.1 und 8.1.3 dieser Bedingungen ist der Kontoinhaber nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Karteninhaber eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) nicht verlangt hat [z. B. bei Kleinbetragszahlungen gemäß Nummer 1.1.3 der „Bedingungen für die girocard (Debitkarte)“] oder der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert hat, obwohl die Bank zur starken Kundenauthentifizierung nach § 55 ZAG verpflichtet war. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen (das ist die PIN), Besitz (das ist die Karte) oder Sein (physisches bzw. biometrisches Merkmal des Karteninhabers).

8.1.7 Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Regelungen in den Nummern 8.1.1 und 8.1.3 dieser Bedingungen verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

8.1.8 Die Regelungen in den Nummern 8.1.2 und 8.1.5 bis 8.1.7 dieser Bedingungen finden keine Anwendung, wenn der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

## 8.2 Haftung des Kontoinhabers ab Sperranzeige

Sobald der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst die missbräuchliche Verwendung der digitalen Karte im Zusammenhang mit der Nutzung mit mobilem Endgerät und Seinelement angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach entstehenden Schäden, die durch Verfügungen gemäß der in Nummer 2 dieser Bedingungen beschriebenen Verwendungsmöglichkeiten entstehen.

Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Kontoinhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

## 9. Unterrichts- und Anzeigepflichten

9.1 Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl des mobilen Endgeräts mit der digitalen Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der digitalen Karte fest, so ist die Bank unverzüglich zu benachrichtigen (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann der Karteninhaber auch jederzeit gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst (Telefon: 116 116 aus dem Inland und +49 116 116 aus dem Ausland [ggf. abweichende Ländervorwahl]) abgeben. In diesem Fall ist eine Kartensperre nur möglich, wenn der Name der Bank - möglichst mit Bankleitzahl - und die Kontonummer oder die IBAN (International Bank Account Number) angegeben werden. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

9.2 Hat der Karteninhaber den Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines seiner Authentifizierungselemente, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.

9.3 Durch die Sperre der digitalen Karte bei der Bank beziehungsweise gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst wird nicht der Zugang zum mobilen Endgerät gesperrt. Eine Sperrung der sonstigen Funktionen auf dem mobilen Endgerät kann nur gegenüber dem jeweiligen Anbieter dieser Funktionen erfolgen. Der Kontoinhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.

9.4 Auch wenn der Karteninhaber ein Sperr- oder Lösungsverfahren für das mobile Endgerät oder einer Bezahlplattform nutzt, bleibt die Verpflichtung zur Abgabe einer Sperranzeige nach Nummer 9.1 dieser Bedingungen bestehen; eine Sperre des mobilen Endgeräts hat keine Sperre der digitalen Karte zur Folge.

## 10. Kündigung

Die Bank ist berechtigt, den Vertrag über die Nutzung der digitalen Karte mittels Authentifizierung mit dem mobilen Endgerät des Karteninhabers mit einer Frist von mindestens zwei Monaten zu kündigen. Der Karteninhaber ist hierzu jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt. Im Übrigen bleiben die Kündigungsrechte nach Nr. 19 Abs. 1 Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank unberührt.

## 11. Zahlungsverpflichtung der Bank; Reklamationen

Die Bank ist gegenüber den Handels- und Dienstleistungsunternehmen vertraglich verpflichtet, die Beträge, über die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen digitalen Karte verfügt wurden, zu vergüten. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Unternehmen, bei dem bargeldlos bezahlt worden ist, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen. Gleiches gilt für Funktionsstörungen einer Bezahlplattform oder einer elektronischen Geldbörse (Wallet), in die die digitale Karte hinterlegt worden ist.

## 12. Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank kann sich der Karteninhaber an, die unter Nr. 21 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank näher bezeichneten Streitschlichtungs- und Beschwerdestellen wenden.